

Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Suhl (Abfallsatzung)

vom 17.12.2001 i. d. F. vom 07.06.2012
veröffentlicht am 19.12.2001 / 30.06.2012

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) und der §§ 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) folgende Abfallsatzung:

Abschnitt 1 : Grundsätze

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen, zu deren Überlassung gegenüber der Stadt deren Erzeuger oder Besitzer gemäß § 13 KrW-/AbfG verpflichtet sind.
- (2) Hausmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen, wie Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben oder öffentlichen Einrichtungen, die sich nach ihrer Art nicht von denen aus privaten Haushalten unterscheiden und einer gemeinsamen Entsorgung zugeführt werden können.
- (3) Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Verwertung, welche im Stadtgebiet getrennt erfasst werden und zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind. Hierzu zählen insbesondere : Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Verpackungen aus Kunststoffen, Verbundverpackungen, Alttextilien und Altmetalle.
- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Abfälle wie Obst- , Gemüse- und andere Pflanzenabfälle, Speisereste und Abfälle aus deren Zubereitung, Küchentücher aus Papier und ähnliche Abfälle.
- (5) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind mit Ausnahme von Metallschrott feste Abfälle, die auf Grund ihrer Abmaße oder ihres Gewichtes nicht in den zur Hausmüllentsorgung zugelassenen Gefäßen erfasst werden können oder deren Entleerung behindern, wie beispielsweise Möbelstücke, Kisten, Körbe, Matratzen, Teppiche und Auslegware.

- (6) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, deren ordnungsgemäße Entsorgung insbesondere auf Grund ihres Schadstoffgehaltes eine besondere Behandlung erfordert und demnach von anderen Abfällen getrennt gehalten, eingesammelt und befördert werden müssen. Hierzu zählen insbesondere Lacke, Farben, Lösungsmittel, Klebstoffe, Altöle, Haushaltschemikalien, Altmedikamente, Pflanzen-, Holzschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Leuchtstoffröhren, Quecksilberthermometer.
- (7) Elektro- und Elektronikschrott im Sinne dieser Satzung sind sämtlich Produkte, die aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffpotentials von anderen Abfällen getrennt gehalten, eingesammelt, behandelt und verwertet oder beseitigt werden müssen. Hierzu zählen insbesondere: Rundfunk- und Fernsehgeräte, Audio- und Videoabspielgeräte, Lautsprecher, Computer und Zubehör, Telefone, Handys, elektrische Werkzeuge, elektrische Haushaltsgeräte, Kühlgeräte.
- (8) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind aus Bautätigkeiten stammende mineralische oder nichtmineralische Stoffe (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Holz, gemischte Bau- und Abbruchabfälle), Bodenaushub und Straßenaufbruch.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (10) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Suhl betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - Förderung der Vermeidung von Abfällen,
 - das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung,
 - das Beseitigen und Verwerten von Abfällen,
 - die Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
- Eis und Schnee,
 - explosionsgefährliche Stoffe wie Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Munition, Druckbehälter u. Ä.,
 - Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile oder Anhänger, soweit es sich nicht um Abfälle nach § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG handelt,
 - Altöle, Altbatterien und andere Abfälle, für die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung bestehen und entsprechende Rücknahmesysteme tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit Ausnahme der Sonderabfall-Kleinmengen,
 - Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,
- (4) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:
- Marktabfälle,
 - Bauabfälle,
 - Bioabfälle aus privaten Haushalten, soweit diese nicht aufgrund ihrer Menge oder Abmaße über die zur Einsammlung von Bioabfällen bereitgestellten Behältnisse erfasst werden können.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.
- (6) Die Behandlung und Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung, die nicht die Zuordnungskriterien des Anhanges 1 der Abfallablagerversordnung einhalten, ist auf den Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) zur Erfüllung übertragen. Die Entsorgung dieser Abfälle regelt sich nach der Satzung des ZAST.

§ 3

Anschluss - und Benutzungsrecht

- (1) Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter oder sonstig bewirtschafteter Grundstücke im Stadtgebiet Suhl sind berechtigt, ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
- (2) Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet haben das Recht, die anfallenden Abfälle im Sinne dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (3) Ist wegen der besonderen Lage des Grundstückes das Einsammeln der Abfälle nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich, ist der Grundstückseigentümer nicht berechtigt, die Abholung der Abfälle am Grundstück zu verlangen. Das Benutzungsrecht der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Besitzer von Abfällen, für die das Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist, sind berechtigt, die weiteren Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen.

§ 4 **Anschluss -und Benutzungszwang**

- (1) Eigentümer ständig bewohnter, gewerblich genutzter oder sonstig bewirtschafteter Grundstücke im Stadtgebiet, auf denen Abfälle im Sinne dieser Satzung anfallen, sind ungeachtet von § 3 Absatz 3 anschlusspflichtig an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (2) Ausgenommen vom Anschlusszwang sind bewirtschaftete Grundstücke, auf denen lediglich zeitweise und in geringen Mengen Abfälle anfallen und sichergestellt ist, dass diese ordnungsgemäß der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Vom Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne dieser Satzung durch die Stadt können mit Zustimmung der Stadt Eigentümer gewerblich genutzter oder sonstig bewirtschafteter Grundstücke oder öffentliche Einrichtungen befreit werden, auf denen wöchentlich mehr als 5 Kubikmeter Hausmüll im Sinne dieser Satzung anfallen.
- (3) Eigentümer oder Nutzer, insbesondere Mieter und Pächter, eines anschlusspflichtigen Grundstückes und sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet haben ungeachtet von Absatz 2 sämtliche anfallenden Abfälle im Sinne dieser Satzung den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt oder des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) bestimmungsgemäß in geeigneter Weise zu überlassen.
- (4) Ist wegen der besonderen Lage des Grundstückes das Einsammeln der Abfälle nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Stadt gesondert zu vereinbaren, wie die darauf anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann die Stadt Suhl besondere Festlegungen treffen.
- (5) Dem Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist es untersagt, diese außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen oder zu behandeln, insbesondere auf dem eigenen Grundstück abzulagern, offen oder in eigenen Heizungsanlagen zu verbrennen. Die Eigenkompostierung von Bioabfällen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Melde -und Auskunftspflicht

- (1) Anschlusspflichtige Grundstücke sind der Stadt durch deren Eigentümer bekannt zu geben. Ferner hat dieser der Stadt über Art und Menge der anfallenden Abfälle, Anzahl der Bewohner oder der sonstigen Nutzer des Grundstückes Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt zu den durch Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkten den Bedarf an zu entleerenden Abfallbehältern nach Anzahl, Fassungsvermögen und Entleerungsrhythmus zu melden.
- (3) Wechsel des Eigentümers oder Veränderung der unter Absatz 1 genannten Bedingungen sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Den Beauftragten der Stadt, die sich als solche ausweisen können, ist zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen für die Abfallentsorgung relevanten Grundstücksteilen zu gewähren.
- (5) Auf Verlangen hat der Eigentümer oder Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes den Nachweis über die Entsorgung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zu erbringen.
- (6) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf der Deponie Suhl-Goldlauter ist mit Ausnahme für die Anlieferung von Kleinmengen bis zu einem Kubikmeter oder von Bodenaushub ein Vereinfachter Entsorgungsnachweis bei Anlieferung vorzulegen.

§ 6 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallentsorgungsfahrzeug oder bei der Selbstanlieferung mit Annahme in der jeweiligen Entsorgungsanlage oder Sammelstelle in das Eigentum der Stadt oder deren beauftragte Dritte über.
- (2) Die Stadt oder deren beauftragte Dritte sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Dingen zu suchen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Störungen

- (1) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht kein

Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

- (2) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder einer Sammelstelle gestört, so ist die Stadt für die Dauer der Störung nicht zur Annahme von Abfällen in dieser Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle verpflichtet.
- (3) Vorhersehbare Verschiebungen der Behälterentleerung werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 8 Vermeidung und Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Eigentümer und Nutzer, insbesondere Mieter und Pächter, anschlusspflichtiger Grundstücke und sonstige Abfallbesitzer haben die Menge der anfallenden Abfälle so gering wie möglich zu halten.
- (2) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalles an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung, Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die Abfälle sind den ausschließlich dafür vorgesehenen Sammelbehältnissen oder Sammelstellen zuzuführen.

Abschnitt 2 : Einsammeln und Befördern

§ 9 Zweckbestimmung und Benutzung von Abfallbehältern

- (1) Die Einsammlung für Hausmüll, Bioabfall und Altpapier erfolgt über für die jeweilige Abfallart zugelassene Abfallbehälter. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass deren Entleerung nicht erschwert oder verhindert wird und der Deckel sich noch schließen lässt. Ein Einstampfen, Einschlämmen oder sonstiges Verdichten der Abfälle ist nicht zulässig. Müllsäcke und andere Abfallbehälter sind nur mit solchen Abfällen zu befüllen, die ihre Zerstörung oder Beschädigung ausschließen.
- (3) Werden Abfallbehälter mit anderen Abfällen als zu ihrer jeweiligen Zweckbestimmung befüllt, kann deren Entleerung verweigert werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Einsammlung von Bioabfällen oder Altpapier durch die Stadt eingestellt werden.
- (4) Werden Abfallbehälter bei Verstößen gegen Absatz 1, 2 und 3 nicht entleert, kann vom Abfallbesitzer der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auf eigene Kosten verlangt werden.

§ 10 Stellplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind auf dem eigenem Grundstück, ist dies nicht möglich an einem mit der Stadt zu vereinbarenden oder durch die Stadt festgelegten Stellplatz abzustellen und stets geschlossen zu halten. Am Entleerungstag gilt Absatz 3.
- (2) Die Stellplätze der Abfallbehälter sind vom Nutzungsberechtigten stets sauber zu halten. Verschmutzungen sind vom Verursacher, ist dieser nicht feststellbar vom Nutzungsberechtigten umgehend zu beseitigen.
- (3) Am Tag der Entleerung sind die Abfallbehälter vom Nutzungsberechtigten bis 6.30 Uhr am Fahrbahnrand oder an einem anderen mit der Stadt zu vereinbarenden oder durch die Stadt festgelegten Stellplatz bereitzustellen. Für freie Zugänglichkeit am Entleerungstag und ausreichende Befestigung der Stellplätze hat der Grundstückseigentümer Sorge zu tragen. Müllsäcke müssen zur Abholung unbeschädigt und fest verschlossen sein.

§ 11 Hausmüll

- (1) Für die Hausmüllentsorgung zugelassene Abfallbehälter sind:
 - rollbare Müllgroßbehälter 80 Liter Fassungsvermögen,
 - rollbare Müllgroßbehälter 120 Liter Fassungsvermögen,
 - rollbare Müllgroßbehälter 240 Liter Fassungsvermögen jeweils Farbe anthrazit/schwarz
 - Müllgroßbehälter 1.100 Liter Fassungsvermögen, verzinkt oder Farbe anthrazit/schwarz

Als Ersatz für Abfallbehälter nach Satz 1 oder als Ergänzungsgefäß bei kurzzeitigem Mehranfall können amtlich gekennzeichnete Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter zur einmaligen Abfüllung genutzt werden. Bei ersatzweiser Benutzung amtlich gekennzeichneter Müllsäcke werden diese für den jeweiligen Erhebungszeitraum auf Verlangen entsprechend des für den verbleibenden Zeitraum anzusetzenden Gesamtbehältervolumens ausgegeben.

- (2) Zu jedem anschlusspflichtigen Grundstück hat der Grundstückseigentümer ausreichend Behältervolumen, mindestens jedoch ein zugelassenes Abfallbehältnis bereitzustellen und betriebsbereit zu halten. Ausschließlich diese sind zur Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Hausmülls zu nutzen. Ein Verbringen von Hausmüll auf andere Grundstücke oder die Mitbenutzung von anderen Grundstücken zugeordneten Abfallbehältern ist nur mit Zustimmung durch die Stadt zulässig.
- (3) Die Abfallbehälter müssen mit einem durch die Stadt zu vergebenden Transporter ausgestattet sein.

- (4) Brennende, glühende oder heiße Abfälle, die zu einer Entzündung des Inhaltes oder der Abfallbehälter führen können, dürfen in diese nicht eingefüllt werden. Kommt es dennoch zu einem Brand oder einer Verschmelzung der Abfälle oder der Abfallbehälter, ist dieser Zustand umgehend durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (5) Die Hausmüllabfuhr erfolgt in für die jeweiligen Stadt- und Wohngebiete bekannt zu gebenden Intervallen, Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden bis zu dreimal wöchentlich entleert. Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen zwischen 80 und 240 Liter wird die Entleerung 14-tägig angeboten.
- (6) Grundsätzlich werden die Abfallbehälter nach einem vorgegebenen Entleerungsrhythmus entleert. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 bis 240 Liter, die an einem für das jeweilige Stadtgebiet bekannt gegebenen Entleerungstag gemäß § 10 Absatz 3 bereitgestellt werden, werden auch abweichend vom für den jeweiligen Behälter vorgegebenen Entleerungsrhythmus entleert. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 bis 240 Liter, die regelmäßig nicht auf dem eigenen Grundstück abgestellt werden können und ausschließlich nach dem fest vorgegebenen Entleerungsrhythmus entleert werden sollen, müssen dies durch ein von der Stadt vorgegebenes Kennzeichen ausweisen. Nach Satz 3 gekennzeichnete Abfallbehälter werden ausschließlich nach vorhergehender Freigabe abweichend entleert. Für zusätzlich entleerte Behälter werden entsprechend den Vorgaben der Abfallentsorgungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung Abfallentsorgungsgebühren erhoben.

§ 12 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle i.S. dieser Satzung sind entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten in Eigenkompostierung zu verwerten. Besteht die Möglichkeit der Eigenkompostierung nicht, kann die Einsammlung der Bioabfälle aus privaten Haushalten, sofern diese nicht gemäß § 2 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, durch die Stadt erfolgen.
- (2) Für die Bioabfallentsorgung zugelassene Abfallbehälter sind:
 - rollbare Müllgroßbehälter 120 Liter Fassungsvermögen,
 - rollbare Müllgroßbehälter 240 Liter Fassungsvermögen jeweils in der Farbe grün.

Die Abfallbehälter werden durch die Stadt bereitgestellt und betriebsbereit gehalten. Die Entleerung der Abfallbehältnisse erfolgt im wöchentlichen Rhythmus.

- (3) Die Entsorgung von Bioabfällen im Sinne dieser Satzung aus privaten Haushalten, die nicht über die zur Einsammlung von Bioabfällen bereitgestellten Behältnisse erfasst werden können, ist über die Recyclinghöfe oder eine an

der Deponie Suhl-Goldlauter eingerichteten Sammelstelle durch Selbstanlieferung möglich.

§ 13 Altpapier

- (1) Die Einsammlung von Altpapier aus privaten Haushalten kann auf Antrag durch die Stadt über zusätzliche am Grundstück durch das zur Einsammlung beauftragte Unternehmen bereitgestellte Abfallbehälter erfolgen.
- (2) Zugelassene Abfallbehälter für die Einsammlung von Altpapier durch die Stadt sind:
 - rollbare Müllgroßbehälter 240 Liter Fassungsvermögen,
 - rollbare Müllgroßbehälter 1.100 Liter Fassungsvermögen jeweils Farbe blau oder mit blauem Deckel

Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt für Müllgroßbehälter 240 Liter in vierwöchigem Rhythmus, für Müllgroßbehälter 1.100 Liter nach Bedarf bis zu zweimal wöchentlich.

§ 14 andere Wertstoffe

- (1) Verwertbare Verpackungsabfälle sind getrennt nach
 - Papier, Pappe und Kartonagen,
 - Glas, getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas,
 - Metallverpackungen,
 - Kunststoff- und Verbundverpackungen

den jeweiligen Sammelbehältnissen des Dualen Systems Deutschland (DSD) oder anderen durch Hersteller und Handel angebotenen Erfassungssystemen zuzuführen.

Die Benutzung der durch die Stadt zur Verfügung gestellten Sammelplätze ist nur werktags (Mo - Sa) in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

- (2) Alttextilien und Schuhe sind den im Stadtgebiet bereitgestellten Sammelbehältnissen oder anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen zuzuführen.
- (3) Die Erfassung von Schrott erfolgt einmal jährlich über entsprechend bekannt gegebene Sammelplätze. Schrott darf nur während der für den jeweiligen Sammelplatz bekannt gegebenen Sammelzeit in die bereitgehaltenen Sammelbehälter eingeworfen werden.

- (4) Das Sortiment der zu sammelnden Wertstoffe oder deren Art und Weise der Erfassung kann durch die Stadt mittels öffentlicher Bekanntgabe erweitert oder verändert werden.

§ 15 Sperrmüll

- (1) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt mindestens einmal jährlich straßen- bzw. grundstücksbezogen nach Bedarfsanmeldung und anschließender Terminbekanntgabe in Form von Straßensammlungen. Außerhalb dieser Straßensammlung ist die Entsorgung von Sperrmüll durch Selbstanlieferung auf dem Recyclinghof oder der weiteren durch öffentliche Bekanntgabe bestimmten Abfallentsorgungsanlagen möglich.
- (2) Zur Sperrmüllstraßensammlung dürfen nur Abfälle entsprechend § 1 Abs. 5 bereitgestellt werden, deren Abmaße 1 x 1 x 2 Meter oder ein Gewicht von 50 Kilogramm im Einzelstück nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind vom Abfallbesitzer eigenverantwortlich zu entsorgen. Weiterhin sind Bauabfälle wie Türen, Tore, Fenster, Zaunteile, Altreifen und Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen und Küchenherde von der Sperrmüllstraßensammlung ausgeschlossen.
- (3) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr, jedoch frühestens am Vorabend der Abfuhr ab 16.00 Uhr am Grundstück zuordenbar in nicht verkehrsbehindernder Weise abzulegen. Der Sperrmüll ist zu ebener Erde nach Möglichkeit außerhalb des Grundstückes an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Ist das Grundstück durch die Entsorgungstechnik nicht anfahrbar, ist mit der Stadt ein gesonderter Abstellplatz zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann die Stadt Suhl einen gesonderten Abstellplatz festlegen.
- (4) Sperrmüll darf nur durch die Bewohner der bekannt gegebenen Straßen oder Grundstücke bereitgestellt werden.
- (5) Nach erfolgter Beräumung ist es untersagt, neuerlich Sperrmüll herauszustellen. Abfälle, die nicht eingesammelt wurden, sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu entfernen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Stellplätze durch den Nutzer zu reinigen.
- (6) Haushaltentrümpelungen größeren Ausmaßes oder Haushaltsauflösungen, die auf Grund ihres mengenmäßigen Anfalls mit insgesamt mehr als 3 Kubikmeter unverhältnismäßig sind, dürfen nicht über die Sperrmüllstraßensammlung vorgenommen werden. Für Wohnanlagen mit mindestens 8 eigenständigen Wohnungen, denen mindestens ein Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter, 2-wöchige oder häufigere Entleerung, zur Hausmüllentsorgung zugeordnet ist, entfällt die Mengenbegrenzung nach Satz 1.

§ 16 Sonderabfälle/Elektro- und Elektronikschrott

- (1) Sonderabfälle/Elektro- und Elektronikschrott werden in haushaltsüblichen Mengen zweimal jährlich in Form von Straßensammlungen nach vorhergehender öffentlicher Bekanntgabe erfasst.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Elektro- und Elektronikschrott - Sonderabfälle zu gesondert ausgewiesenen Terminen - auf den Recyclinghöfen der Stadt abzugeben.

- (2) Sonderabfälle sind an den Sammelplätzen zu den jeweils bekannt gegebenen Termin dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Sonderabfälle sollen nicht miteinander vermischt und nach Möglichkeit in Originalverpackung übergeben werden.

Abschnitt 3 : Selbstanlieferung von Abfällen

§ 17 Sammelstellen

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach ihrer Satzung folgende Sammelstellen zur Verfügung:

- Recyclinghof „Straße der OdF“ (befristet bis zum 15.09.2012)
- Recyclinghof „Am Fröhlichen Mann“.

Darüber hinaus kann die Stadt durch öffentliche Bekanntgabe Sammelstellen festlegen.

- (2) Abfälle die an den Sammelstellen angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.

- (3) Die Anlieferung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass diese gegen Herunterfallen oder Verwehen gesichert sind.

§ 18 Recyclinghof

- (1) Der Recyclinghof wird durch die Stadt Suhl betrieben. Zu den jeweiligen Öffnungszeiten können nachfolgende Abfallarten im Sinne dieser Satzung entsorgt werden:

- Wertstoffe,
- Grünschnitt, Pflanzenabfälle,
- Sperrmüll, Türen, Fenster

- Schrott,
- Altreifen,
- Elektro- und Elektronikschrott,
- Kühl- und Gefriergeräte,
- Sonderabfälle,
- Bauabfälle in Kleinmengen mit Ausnahme von Erde und Steine (Bodenaushub),
- Asbest, Teerpappe, Dämmmaterial.

Änderungen zu den Abfallarten kann die Stadt durch öffentliche Bekanntmachung bestimmen.

- (2) Für die Benutzung des Recyclinghofes kann eine Gebühr erhoben werden. Die zu entrichtende Gebühr regelt die Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Absatz 1 und 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und die hierauf anfallenden Abfälle im Sinne dieser Satzung nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 5 Abfälle außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen verbringt oder unzulässig behandelt,
 - c) entgegen § 5 seiner Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 11 Absatz 2 kein zugelassenes Abfallbehältnis oder nicht ausreichend Behältervolumen bereitstellt oder die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle in Abfallbehältnisse verbringt, für die er nicht nutzungsberechtigt ist,
 - e) entgegen § 10 Absatz 2 Stellplätze für die Abfallbehältnisse nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält,
 - f) entgegen § 15 Absatz 2 zur Sperrmüllstraßensammlung nicht zugelassene Abfälle bereitstellt und die nicht eingesammelte Abfälle nicht wieder entfernt,
 - g) entgegen § 15 Absatz 3 die vorgegebenen Bereitstellungszeiten nicht einhält oder entgegen § 15 Absatz 5 nach der Beräumung des Sperrmülls neuerlich sperrige Abfälle herausstellt,
 - h) entgegen § 15 Absatz 4 unberechtigt Sperrmüll bereitstellt,
 - i) entgegen § 9 Absatz 1 Abfallbehälter zweckentfremdet nutzt,

- j) entgegen § 8 Absatz 2 Sonderabfälle nicht getrennt von anderen Abfällen entsorgt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Bußgeld in Höhe von:

EURO

* nach § 19 Abs. 1 a)	50,00 bis	250,00
* nach § 19 Abs. 1 b)	20,00 bis	10.000,00
* nach § 19 Abs. 1 c)	25,00 bis	250,00
* nach § 19 Abs. 1 d)	25,00 bis	100,00
* nach § 19 Abs. 1 e)	25,00 bis	50,00
* nach § 19 Abs. 1 f)	50,00 bis	2.500,00
* nach § 19 Abs. 1 g)	50,00 bis	2.500,00
* nach § 19 Abs. 1 h)	50,00 bis	2.500,00
* nach § 19 Abs. 1 i)	25,00 bis	250,00
* nach § 19 Abs. 1 j)	50,00 bis	1.500,00

geahndet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann das auszusprechende Bußgeld das angegebene Maß übersteigen.

- (3) Für Schäden und Kosten, die im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit entstehen, hat der Verursacher aufzukommen.

§ 20

Schlussbestimmungen

Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens gelten die Bestimmungen des § 42 a ThürVwVfG über die Genehmigungsfiktion und des § 71 a ThürVwVfG über die einheitliche Stelle.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen in der Stadt Suhl vom 18.12.1995 und die Satzung der Stadt Suhl zur Entsorgung von Abfällen in der Abfallentsorgungsanlage Hausmülldeponie Suhl-Goldlauter vom 18.12.1995 i. d. F. vom 15.06.1998 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	4 (4), S.2; 10 (1), (3); 11 (1), (3); 15 (3); 19 (4); 20 (2); Anlage	neu geändert neu geändert	760/38/2004	a) 04.06.2004 b) 15.06.2004 c) 16.06.2004
2	2 (6) 4 (2), (4); 15 (1) 18 (2), (3); 19 (2), (4) Anlage	neu geändert	235/129/2005	a) 12.10.2005 b) 08.11.2005 c) 09.11.2005
3	2 (6); 11 (1) S. 2; 11 (2); 11 (3) S. 2 11 (6) 12 (3); 15 (6) S. 2; 17 (1); 18 (1) S. 3 19 (1) 19 a 21 (1) S. 2	geändert gestrichen neu geändert neu geändert neu geändert neu gestrichen	857/3/2009	a) 19.02.2009 b) 31.03.2009 c) 01.04.2009
4	20 a	neu	66/167/2009	a) 23.11.2009 b) 31.12.2009 c) 01.01.2010
5	17, 18 19, 19a (nachfolgende § haben sich entsprechend verschoben)	neu gefasst gestrichen	509/60/2012	a) 07.06.2012 b) 30.06.2012 c) 01.07.2012

Anlage

Abfallart Bezeichnung nach AVV	Abfallschlüssel
Glasfaserabfall	10 11 03
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	10 11 12
Teilchen und Staub außer 10 13 12 und 10 13 13	10 13 06
Abfälle aus Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 anfallen	10 13 10
Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	10 13 11
Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	12 01 17
Verpackungen aus Glas	15 01 07
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	16 11 06
Beton	17 01 01
Ziegel - (Mauerziegel)	17 01 02
Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07
Glas - (Abfälle aus Bau- und Abbruch)	17 02 02
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*
Boden und Steine	17 05 04
Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	17 05 05*
Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	17 05 06
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	17 05 07*

Abfallart Bezeichnung nach AVV	Abfallschlüssel
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	17 05 08
Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, dass unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	17 06 04
Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	17 08 02
Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*
Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	19 01 07*
Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 11*
Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	19 01 12
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13* fällt	19 01 14
Sandfangrückstände	19 08 02
Straßenkehrsicht	20 03 03